

Behinderten-Parkausweis

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03205 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling vom 20.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00485

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03205

Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 08.06.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling hat am 20.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03205 beschlossen. Sie zielt darauf, einer mobilitätseingeschränkten Person einen Schwerbehindertenparkausweis zu erteilen (damit sie – so die Mutmaßung des Mobilitätsreferates – schlussendlich einen personenbezogenen Behindertenparkplatz beantragen bzw. erhalten kann).

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Für die Beantragung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes am Wohnort ist zwingend u.a. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) oder BI (blind) erforderlich.

Ob der Person dieser Umstand, als sie das Anliegen bei der Bürgerversammlung eingebracht hat, bewusst war, lässt sich der Begründung des Antrags für das Mobilitätsreferat nicht entnehmen.

Um Klarheit in die Angelegenheit zu bringen, hat das Referat per E-Mail am 16.12.2025 Kontakt mit dem Antragsteller aufgenommen und ihn mit Informationen zur Antragstellung eines Parkausweises für Schwerbehinderte (dafür zuständig ist das KVR) sowie zu den Voraussetzungen für die Einrichtung eines personenbezogenen Schwerbehindertenparkplatzes (diese weist das MOR aus) versorgt.

Insb. aus Datenschutzgründen lässt sich für das Mobilitätsreferat nicht weiterverfolgen, ob die mobilitätseingeschränkte Person einen Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises für Schwerbehinderte gestellt hat bzw. wenn ja, ob dieser auch genehmigungsfähig ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03205 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 20.11.2025 kann unter Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden (d.h. der Antragsteller wurde angeschrieben und informiert).

Dem Korreferenten / der Korreferentin des Mobilitätsreferates ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 kann nicht beschließen, dass einer mobilitätseingeschränkten Person vom KVR ein Schwerbehindertenparkausweis erteilt wird (notwendig ist vielmehr eine persönliche Antragsstellung durch die betreffende Person). U.a. unter Vorlage dieses Schwerbehindertenparkausweis kann dann beim MOR die Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenstellplatzes am Wohnort beantragt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03205 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 20.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 6 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211
zur weiteren Veranlassung